

AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr.8 • 14. Jahrgang • Donnerstag, 29. 05. 2008

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

INHALT

- **Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge
am 22.06.2008 in der Stadt Bergen auf Rügen für die
Wahl des Bürgermeisters** **Seite**
2

- **Bekanntmachung über die Auslegung des
Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen** **Seite**
3

- **Wahlbekanntmachung**
Seite 6

- **Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des
Gemeindewahlausschusses für das Amt Bergen auf Rügen** **Seite**
8

- 1 -

Der Gemeindewahl- leiter Amt Bergen auf Rügen

Wahlgebiet/Wahlbereich Stadt Bergen auf Rügen
--

**über die zugelassenen Wahlvorschläge am 22.06.2008 in der
Stadt Bergen auf Rügen
für die Wahl des Bürgermeisters**

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe sowie Einzelbewerber mit Kurzbezeichnung(soweit vorhanden)	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr, Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)
1.	Christlich Demokratische Union / CDU	Köster, Andrea 1960, Ostseebad Göhren	deutsch	Bürgermeisterin	Rugard-straße 9a, 18528 Bergen auf Rügen

Ort, Datum Bergen auf Rügen, 20.05.2008
Unterschrift gez. Malte Preuhs Gemeindewahlleiterin

- 2 -

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen

des Landrates
 des Bürgermeisters

am

Datum 22.06.2008

in der Gemeinde

Name der Gemeinde Stadt Bergen auf Rügen
--

1. Das Wählerverzeichnis - für die oben aufgeführte Wahl - für die Gemeinde/die Wahlbezirke der Gemeinde:

Nr. und Name des Wahlbezirks
001 – 010 Stadt Bergen auf Rügen

liegt in der Zeit vom

Datum
02.06.2008

bis

Datum
06.06.2008

während der Dienststunden ²⁾ –

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Auslegung

im Wahlbüro des Amtes Bergen auf Rügen, Rathaus, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, 2.OG, Zi. 306

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am

Datum
06.06.2008

bis

Uhrzeit
12.00

Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde⁴⁾

(16. Tag vor der Wahl)

Anschrift der Dienststelle

im Wahlbüro des Amtes Bergen auf Rügen, Rathaus, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, 2.OG, Zi. 306

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
01.06.2008

eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 3 -

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises

des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum 20.06. 2008 (2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit des Vollmachtgebers nachzuweisen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Bei einer etwaigen Stichwahl erhält der Wahlberechtigte, der für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten hat, von Amts wegen erneut einen Wahlschein ausgestellt.

- 4 -

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- zwei **amtliche Stimmzettel**,
- einen **amtlichen grauen Wahlumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag**, versehen mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wird der Wahlbrief im Bereich der Deutschen Post AG versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei einer etwaigen Stichwahl werden dem Wahlberechtigten, der für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Gemeindewahlbehörde von Amts wegen erneut ein für die Stichwahl gültiger amtlicher Stimmzettel, der amtliche graue Wahlumschlag sowie der amtliche gelbe Wahlbriefumschlag zugesandt.

Ort, Datum
Bergen auf Rügen, 02.06.2008

Die Gemeindewahlbehörde
gez. Malte Preuhs

- 5 -

Wahlbekanntmachung

Wahl des Landrates

1. Am Datum
22.06.2008 findet im Name
Landkreis Rügen die Wahl des Bezeichnung
Landrates statt
in der Stadt Bergen auf Rügen die Wahl des Bürgermeisterin

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. **Die Stadt Bergen auf Rügen bildet zehn Wahlbezirke.**
Die Wahlräume werden in

WB 01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Campehof, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedaer Weg, Vieschstraße	Wahlraum: DRK KV Rügen e.V. Raddasstraße 18
WB 02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring 1-5, 44-59	Wahlraum: Kindergarten "Clara Zetkin"

		Hermann-Matern-Straße 34
WB 03	Ahornstraße, Straße der DSF, Tilzower Weg, Wilhelm-Pieck-Ring 27-43, OT Krakow, OT Neklade, OT Neu-Sassitz, OT Siggermow, OT Tilzow Am Birkenhain, Am Wald, Koppelweg, Landstraße, Tilzower Dorfstraße, Tilzower Ring	Wahlraum: Jugend- und Vereinshaus JoJo Hermann-Matern-Straße 34
WB 04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Kosmonautenweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg	Wahlraum: Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21
WB 05	Am Tannengrund, Billrothstraße, Boddenblick, Clementstraße, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelm-Pieck-Ring 6-26, Wilhelmshöh	Wahlraum: Realschule "Am Rugard" Königsstraße 23C
WB 06	Hosangweg 1-6, Kurt-Barthel-Straße 1-58, Trebelehof 1-10	Wahlraum: Sonderpädagogisches Förderzentrum Störtebekerstraße 8A
WB 07	Ruschwitzstraße 1-39, Störtebekerstraße 1-4, 5C, 5D, 5, 6B, 6, 7, 8A, 8C, 8-30, 34, 38	Wahlraum: Regionale Schule Störtebekerstraße 8C
WB 08	Gödeke-Micheel-Hof, Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße 43-55, Sarnowweg 1-9	Wahlraum: Kindertagest. Gödeke Micheel Gödeke-Micheel-Hof 1
WB 09	Arndtstraße, Bahnhofstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Ringstraße 11, 13, 15, 16, 17A, 17, 18A, 18, 24, 127, 128, 129A, 129, 130A, 130B, 130, 132-137, 140, Waldstraße, OT Dumsevitz, OT Kaiseritz, OT Karow, OT Kiekut, OT Kluptow, OT Lubkow, OT Silvitz, OT Streu, OT Tetel, OT Trips, OT Zirsevitz, OT Zittvitz	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Breitsprecherstraße 18
WB 10	Am Friedhof, Am Hofstädter Moor, Arkonastraße, Bergstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Dammstraße, Feldstraße, Feldstraße-Ausbau, Gartenstraße, Grüner Berg, Karlstraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 25A-25D, 25-30, 31A, 31-33, 41-63, 64A, 64, 91A, 91-93, 94A, 94B, 94, 95, 96, 99-101, 103A, 103, 104A, 104, 105A, 105-108, 109A, 109-112, 117A, 117B, 117-121, 122 A, 122, 123A, 123, 125A, 125, Schulstraße, Stralsunder Straße, Südstraße, Sundstraße, Teichstraße, Wiesenweg	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Breitsprecherstraße 18

eingrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
26.05.2008

 bis

Datum
30.05.2008

 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Ergebnisse der Briefwahl werden im Briefwahlbezirk erfasst.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

5. Wahl des Landrates Wahl der Bürgermeisterin

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen der Bewerber. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 7 -

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am **06.07.2008 eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.**

Ort, Datum Bergen auf Rügen, 20.05.2008
--

Die Gemeindewahlbehörde gez. Malte Preuhs Handschriftliche Unterschrift

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Gegebenenfalls andere Bezeichnung einsetzen.
- 3) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 4) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 5) Für Gemeinden/ Städte, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

.....
...
**Gemeindewahlbehörde
Amt Bergen auf Rügen
Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen**

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses für das Amt Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen
Dienstag, 24. Juni 2008 um 16.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Bergen auf Rügen
4. Schließen der Sitzung

Bergen auf Rügen, 20. Mai 2008

**gez. Malte Preuhs
Gemeindevorstand**

Herausgeber und Druck:
27. Mail 2008

8.500

Bezugsmöglichkeiten:

Erscheinungsweise:
Ostsee-Zeitung

.....
.....
Stadt Bergen auf Rügen

Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0 38 38 – 81 11 89

Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der